

Eingegangen
- 2. Jan. 2014
Samtgemeinde Aue

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

42. Jahrgang

31. Dezember 2013

Nr. 24

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

VEREINBARUNG

zwischen der Stadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, und dem Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat über die gegenseitige Vertretung im Bereich der technischen Prüfung der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Uelzen und des Landkreises Uelzen360

AUFLÖSUNG

der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Stadt Uelzen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen.....360

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über den Jahresabschluss 2008 der Stadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt Uelzen360

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung für die Stadt Uelzen.....361

28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Uelzen (Entwässerungsabgabensatzung)361

Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bad Bevensen in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und anderen Organen362

Satzung über die Erhebung von Abgaben für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue...362

Abwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue366

Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue372

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue ..373

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Aue.....374

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Aue vom 18. Dezember 2013.....374

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Aue.....375

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue379

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf381

Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf382

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf387

Satzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)394

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungssatzung).....395

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungsverordnung)398

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf Neufassung vom 1. Januar 2014399

1. Änderung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und Ehrenamtlichen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen402

1. Änderungssatzung zur Satzung des Klosterflecken Ebstorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 3. Dezember 2008402

Hundesteuersatzung des Klosterflecken Ebstorf403

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Grüner Weg“ im Ortsteil Rieste der Gemeinde Bienenbüttel404

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwienu vom 23. November 2001405

**§ 9
Anwendung des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des ehemaligen Abwasserverbandes Aue tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

SAMTGEMEINDE AUE

Wrestedt, den 18. Dezember 2013

(Siegel)

Harald Benecke

Samtgemeindebürgermeister

**Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe
der Samtgemeinde Aue**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunal-Verfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Friedhofs-Gebührensatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Bestattungseinrichtungen erhebt die Samtgemeinde Aue Gebühren nach dieser Gebührensatzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsgebührensatzungen der ehemaligen Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt außer Kraft.

SAMTGEMEINDE AUE

Wrestedt, den 18. Dezember 2013

(Siegel)

Harald Benecke

Samtgemeindebürgermeister

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der
Samtgemeinde Aue vom 18. Dezember 2013**

I. Gebühren für den Erwerb von Grabstätten

1. Einzel- u. Reihengrabstätte

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Personen über 5 Jahre für 25 Jahre | 400,00 € |
| b) Personen bis 5 Jahre für 25 Jahre | 200,00 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle für 25 Jahre | 550,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 22,00 € |

3. Urnenreihengrabstätte

- | | |
|----------------------------|----------|
| je Grabstelle für 25 Jahre | 250,00 € |
|----------------------------|----------|

4. Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstelle für 25 Jahre | 350,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle | 14,00 € |

5. Rasenreihengrabstätte

- | | |
|----------------------------|-----------|
| je Grabstelle für 25 Jahre | 1900,00 € |
|----------------------------|-----------|

6. Rasendoppelwahlgrabstätte

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) für 25 Jahre | 3800,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 152,00 € |

7. Rasenurnenreihengrabstätte

- | | |
|----------------------------|-----------|
| je Grabstelle für 25 Jahre | 1000,00 € |
|----------------------------|-----------|

8. Rasenurnenwahlgrabstätte

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) für 25 Jahre | 2000,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 80,00 € |

9. Rasenurnengemeinschaftsgrabanlage

- | | |
|--------------|-----------|
| für 25 Jahre | 1200,00 € |
|--------------|-----------|

10. Gebühren für anonyme Bestattungen

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Erdbestattungen je Grabstelle | 1900,00 € |
| b) Urnenbestattungen je Grabstelle | 1000,00 € |

11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß

§ 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung:

Eine Gebühr in Höhe von 70% gemäß Ziff. 2a) und eine Gebühr gem. Ziff. 2b) zur Angleichung der Nutzungszeit an die Ruhezeit gem. § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 der Friedhofssatzung.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1. Gebühr für die Benutzung der Kapelle je Bestattung 205,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer 35,00 €
3. Gebühr für die Benutzung des Klimaraumes pro Nutzungstag 40,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

(Aushub u. Verfüllen der Gruft)

1. für eine Erdbestattung bei Verstorbenen
a) bis zum 5. Lebensjahr 200,00 €
b) über 5 Jahre 300,00 €
2. für eine Urnenbestattung 100,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabplatten einschl. Einfassung sowie Prüfung der Standsicherheit

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales 50,00 €
2. für die laufende Prüfung der Sicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes 90,00 €
3. für die laufende Überprüfung bei Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr 4,00 €

V. Gebühren für das Einebnen vor Ablauf der Ruhezeit

- | | |
|--|---------|
| Vorzeitige Einebnung je Jahr/Stelle (für Pflegearbeiten bis zum Ablauf der Ruhezeit) | 45,00 € |
|--|---------|

VI. Gebühren für Umbettungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | 1.400,00 € |
| 2. für die Ausgrabung einer Urne | 350,00 € |

VII. Gebühren für die Bestattung an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| Sonderzuschlag je Bestattungsfall | 105,00 € |
|-----------------------------------|----------|

VIII. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich geregelt sind, wird im Ein-

zelfall ein Kostenerstattungsbetrag nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbart.

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunaiverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Samtgemeinde Aue gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe in Bad Bodenteich, Bockholt, Bollensen, Bomke, Emern, Heuerstorf, Kahlstorf, Kakau, Kattien, Langenbrügge, Lüder, Müssingen, Nienwohlde, Reinstorf, Röhrensen, Schafwedel, Soltendieck (alt und neu), Thielitz, Varbitz und Wrestedt.
- (2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Samtgemeinde Aue. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Aue waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, und die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen und Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt

gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Samtgemeinde Aue bzw. des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- u. Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten, zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und
 - h) Tiere mitzubringen, es sei denn, sie sind angeleint, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das entsprechende Verzeichnis der Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.